

Ergänzung der Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
VOLKSWAGEN AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat erklären:

- 1) Vorstand und Aufsichtsrat der VOLKSWAGEN AG haben mit Entsprechenserklärung vom 9. Dezember 2021 erklärt, den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK“) mit Ausnahme der folgenden Ziffern auch weiterhin zu entsprechen:
 - a) Empfehlung B.3 (Dauer von Vorstands-Erstbestellungen)
 - b) Empfehlung C.5 (Mandatsobergrenze mit Vorstands-Mandat)
 - c) Empfehlung C.10 Satz 2 (Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden)
 - d) Empfehlung C.13 (Offenlegung bei Wahlvorschlägen)
 - e) Empfehlung D.4 (Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden).

- 2) Die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG hat mit Herrn Dr. Oliver Blume für den Fall eines erfolgreichen Börsengangs der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG einen sogenannten IPO-Bonus vereinbart. Da ein solcher Börsengang auch im Interesse der VOLKSWAGEN AG liegt, behandeln wir den mit der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG vereinbarten IPO-Bonus vorsorglich als Teil der Vorstandsvergütung für Herrn Dr. Blume bei der VOLKSWAGEN AG („Drittvergütung“). Der Aufsichtsrat der VOLKSWAGEN AG hat der Drittvergütung für Herrn Dr. Blume zugestimmt. Vor diesem Hintergrund ergibt sich mit Blick auf die Empfehlungen des DCGK zur Vorstandsvergütung in Abschnitt G. des DCGK:
 - a) Empfehlungen G.6 (Überwiegen der langfristig variablen Vergütung) und G.10 Satz 2 (4-Jahre Bindungsfrist)

Gemäß Empfehlung G.6 soll die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen. Gemäß Empfehlung G.10 Satz 2 sollen Mitglieder des Vorstands über langfristig variable Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können. Der IPO-Bonus wurde in Form virtueller Aktien gewährt. Diese virtuellen Aktien werden in drei Tranchen über Zeiträume von ein, zwei und drei Jahren abhängig von der Entwicklung des Börsenkurses der Porsche AG-Aktien im jeweiligen Zeitraum in Geldbeträge umgerechnet und Herr Dr. Blume erhält dann den jeweiligen Geldbetrag ausgezahlt. Der Aufsichtsrat geht vorsorglich davon aus, dass die ersten beiden ein- und zweijährigen Tranchen des IPO-Bonus der kurzfristig variablen und die letzte Tranche des IPO-Bonus der langfristig variablen Vergütung von Herrn Dr. Blume zuzuordnen sind. Dadurch übersteigt der Zielwert der Herrn Dr. Blume für das Geschäftsjahr 2022 insgesamt zugesagten kurzfristig variablen Vergütung den Zielwert der langfristig variablen Vergütung. Über die dritte Tranche des IPO-Bonus als Bestandteil der langfristig variablen Vergütung kann Herr Dr. Blume bereits nach drei und nicht erst nach vier Jahren verfügen. Vor diesem Hintergrund erklären wir eine Abweichung von Empfehlung G.10 Satz 2 sowie vorsorglich von Empfehlung G.6. Die Vorstandsvergütung für Herrn Dr. Blume insgesamt ist gleichwohl weiterhin auf

eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet. Die Auszahlung des IPO-Bonus in drei Tranchen über ein, zwei und drei Jahre führt nach Einschätzung des Aufsichtsrats zu einer zielgerichteten und angemessenen Incentivierung von Herrn Dr. Blume, die sich nicht allein auf die Vorbereitung bis zum Börsengang beschränkt, sondern auch berücksichtigt, wie nachhaltig erfolgreich der Börsengang ist.

b) Empfehlung G.7 Satz 1 (Festlegung von Leistungskriterien)

Gemäß Empfehlung G.7 Satz 1 soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Mitglied des Vorstands und für alle variablen Vergütungsbestandteile Leistungskriterien festlegen. Die Leistungskriterien für den IPO-Bonus wurden vor dem Zeitpunkt festgelegt, zu dem Herr Dr. Blume durch den IPO-Bonus zu besonderen Leistungen bei der Vorbereitung und im Nachgang des Börsengangs veranlasst werden soll. Höchstvorsorglich erklären wir gleichwohl eine Abweichung von Empfehlung G.7 Satz 1, da die Leistungskriterien nicht vor Beginn des laufenden Geschäftsjahrs festgelegt werden konnten.

Die vorliegende Ergänzung bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Entsprechenserklärung vom 9. Dezember 2021 anwendbare Fassung des DCGK vom 16. Dezember 2019 und auf die Punkte dieser Entsprechenserklärung, die aufgrund eines nach dem 9. Dezember 2021 geänderten Sachverhalts anzupassen sind. Die Empfehlungen des Abschnitts G. des DCGK sind in der neuen Fassung des DCGK vom 28. April 2022, die das Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht hat, unverändert enthalten. Zu den neuen Empfehlungen der Fassung des DCGK vom 28. April 2022 werden wir uns erst in der nächsten regulären Entsprechenserklärung Ende 2022 erklären.

Wolfsburg, 20 Juli 2022

Für den Aufsichtsrat



Hofmann

Für den Vorstand



Diess